

# **Zuständigkeitsordnung**

für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung

Westfalen-Lippe

vom 01.03.2008

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe**  
vom 01.03.2008

**§ 1 Landschaftsausschuss**

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um solche Angelegenheiten, die er den Fachausschüssen oder dem Direktor des Landschaftsverbandes zur selbständigen Entscheidung übertragen hat.

(2) Die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen in den Fachausschüssen erfolgt nach dem vom Landschaftsausschuss festgelegten Verteiler.

(3) Über den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist der Landschaftsausschuss zu unterrichten.

**§ 2 Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss ist zuständig für haushalts- und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht im Einzelfall andere Fachausschüsse Entscheidungskompetenz haben.

(2) Der Finanzausschuss beschließt über:

1. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 500.000 EUR bis 5,0 Mio. EUR, die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden
2. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von 100.000 EUR bis zu 200.000 EUR mit Ausnahme des Verkaufs von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Erlass von Ansprüchen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bei Beträgen von mehr als 2.500 EUR
4. Erlass aus anderen Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR
5. Mehrauszahlungen gegenüber der Veranschlagung in den Vermögensplänen für Einzelvorhaben der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL, gemäß den in der jeweiligen Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen.

(3) Der Finanzausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne und Finanzpläne der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
2. Geprüfter Entwurf des Jahresabschlusses
3. Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus ähnlichen Rechtsgeschäften

4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 200.000 EUR sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  5. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 5,0 Mio. EUR über die der Landschaftsausschuss entscheidet
  6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die der Beschlußfassung durch den Landschaftsausschuss bedürfen
  7. Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  8. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
  9. Höhe der Benutzerentgelte mit Ausnahme der Pflegesätze der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
  10. Jahresabschluss der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)
  11. Satzungen, Richtlinien und Angelegenheiten von finanzwirtschaftlicher Bedeutung
- (4) Der Finanzausschuss ist zu unterrichten über:
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, zu deren Leistung der Kämmerer gemäß § 7 der Haushaltssatzung i.V.m. den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung die Zustimmung erteilt hat.
  2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL gemäß den in der jeweiligen Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen und denen der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
  3. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 100.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 50.000 EUR
  4. Den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

### **§ 3 Personalausschuss**

- (1) Der Personalausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich Personal und Organisation. Er hat außerdem die Funktion des Beschwerdeausschusses.
- (2) Der Personalausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Personalangelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

2. Generelle Personalangelegenheiten, die den Landschaftsverband Westfalen-Lippe insgesamt betreffen
3. Organisationsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Grundsatzfragen der Datenverarbeitung
4. Verkauf von bebauten Grundstücken an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
5. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die ausdrücklich oder dem Inhalt nach an die Landschaftsversammlung oder die Ausschüsse gerichtet sind, ausgenommen hiervon sind:
  - a) Dienstaufsichtsbeschwerden
  - b) Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Beschwerdekommision des Gesundheits- und Krankenhausausschusses fallen
  - c) Beschwerden über Sachverhalte, über die aufgrund förmlicher Rechtsbehelfe im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist
  - d) Beschwerden über Sachverhalte, für die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht zuständig ist

(3) Der Personalausschuss ist zu unterrichten über:

1. Tarifangelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung
2. Generelle Angelegenheiten der Dienst- und Mietwohnungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Beschwerden, die nach 2a, 2c und 2d ausgenommen sind, soweit sie an die Landschaftsversammlung oder an die Ausschüsse gerichtet sind.

#### **§ 4 Sozialausschuss**

(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsofperfürsorge sowie der Kriegsofperversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts sowie der Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein, des Schwerbehindertenrechts sowie des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) mit den dazugehörigen Verordnungen.

(2) Der Sozialausschuss beschließt über:

1. Grundsätzliche Fragen der Sozialhilfe, der Kriegsofperfürsorge sowie der Kriegsofperversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts sowie der Angelegenheiten nach dem Bergmannsversorgungsschein, des Schwerbehindertenrechts, insbesondere der Eingliederung von behinderten Menschen und der Hilfe zur Pflege
2. Förderung von Einrichtungen der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehen, durch Darlehen und Zuschüsse bis zu 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Vergabe von Landesmitteln zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung in Einrichtungen der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehen
4. Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 100.000 EUR im Einzelfall

- (3) Der Sozialausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Förderung von Einrichtungen der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stehen, durch Darlehen und Zuschüsse über 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch Bürgschaften
  2. Satzungen über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des Schwerbehindertenrechts und über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts bei den kreisfreien Städten, Kreisen und großen kreisangehörigen Städten
  3. Grundkonzeption des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die psychiatrische Gesamtversorgung in Westfalen-Lippe einschließlich des komplementären und ambulanten Bereichs
  4. Schaffung neuartiger Dienste und Einrichtungen in organisatorischer Verbindung mit Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- (4) Der Sozialausschuss ist zu unterrichten über: Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 50.000 und unter 100.000 EUR

#### **§ 5 Gesundheits- und Krankenhausausschuss**

- (1) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Angelegenheiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und für die Angelegenheiten der LWL-Kliniken und LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen einschließlich der LWL-Tageskliniken und LWL-Ambulanzen und Sonderversorgungsaufgaben gemäß Betriebssatzung der Krankenhäuser sowie für Angelegenheiten der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
- (2) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss beschließt über:
1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme und Aufenthaltsbedingungen in den LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
  2. Benennung der Prüfer für die Jahresabschlüsse
  3. Zustimmung zur Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen
  4. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
  5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10%, mindestens aber um 30.000 EUR übersteigen. Bei Mehrauszahlungen über 300.000 EUR ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen.
  6. Durchführung von Weisungen des Direktors des Landschaftsverbandes im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 3 GemKHBVO
  7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreter/innen der LWL-Kliniken und LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände

(3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
2. Feststellung der Jahresabschlüsse der LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände und der Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
3. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch die LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
4. Grundkonzeption für die psychiatrische Gesamtversorgung in Westfalen-Lippe einschl. des komplementären und ambulanten Bereiches sowie des Maßregelvollzugs
5. Grundsatzfragen bei der Entwicklung LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
6. Schaffung neuartiger Dienste und Einrichtungen an den LWL-Kliniken und LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen
7. Angelegenheiten der Beschwerdekommision
8. Grundsätzliche Angelegenheiten der Kur-, Heil- und Erholungsfürsorge
9. Personalangelegenheiten von Beamten/Beamtinnen in den LWL-Kliniken, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbänden und soweit der Landschaftsausschuss zuständig ist

(4) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist zu unterrichten über:

1. Die endgültig vereinbarten Vergütungssätze
2. Unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen
3. Nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen, denen der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat.
4. Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen mit einem Betrag von über 300.000 EUR, denen der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat
5. Zwischenberichte der Betriebsleitungen
6. Stellungnahme zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie Satzungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die die gesundheitspolitischen Aufgaben sowie den Krankenhausbereich und die Pflege- und Wohnverbandsbereiche berühren
7. Grundsatzfragen der Fort- und Weiterbildung des Personals der Einrichtungen

**§ 6 Schulausschuss**

(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die äußeren Schulangelegenheiten aller in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe befindlichen LWL-Schulen sowie für Angelegenheiten der Schülerinternate und des LWL-Berufsbildungswerkes Soest.

(2) Der Schulausschuss beschließt über:

1. Zustimmung zur Auswahl von Bewerber/innen für die Besetzung von Schulleitungsstellen (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW).
2. Benennung von Vertreter/innen als beratende Mitglieder in der jeweiligen Schulkonferenz der LWL-Schulen (§ 61 Abs. 3 Schulgesetz NRW)

(3) Der Schulausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Schulentwicklungsplanung für LWL-Schulen
2. Raumbedarf für die LWL-Schulen, LWL-Schülerinternate und das LWL-Berufsbildungswerk Soest
3. Errichtung, Änderung und Auflösung von LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und LWL-Berufsbildungswerk Soest
4. Durchführung von Schulversuchen
5. Ausgestaltung des therapeutischen, pflegerischen und erzieherischen Dienstes in LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und dem LWL-Berufsbildungswerk Soest.
6. Fort- und Weiterbildung des Personals von LWL-Schülerinternaten und des therapeutischen Personals an LWL-Schulen

**§ 7 Landesjugendhilfeausschuss**

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich des Landesjugendamtes. Die Zuständigkeit richtet sich unter Einbeziehung der nachstehenden Regelungen nach den Bestimmungen KJHG, der Ausführungsgesetze des Landes NRW zum KJHG und der Satzung des Landesjugendamtes.

(2) Die Beschluss- und Beratungszuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses richten sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 Ziff. 2) der Satzung des Landesjugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8 Kulturausschuss**

(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege.

(2) Der Kulturausschuss beschließt über:

1. Benehmensherstellung über das Denkmalförderungsprogramm gemäß § 36 DschG
2. Gewährung von Zuwendungen von 20.000 bis 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL- Amtes für Denkmalpflege in Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien.

3. Gewährung von Zuwendungen an Freilichtbühnen
  4. Bildung der Jury aus Anlaß der Verleihung von Kulturpreisen
  5. Vergabe des Förderpreises für westfälische Landeskunde
- (3) Der Kulturausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Schaffung neuer Einrichtungen und wesentliche Umstrukturierungen in Einrichtungen der Kulturpflege
  2. Gesamtentwicklungspläne für die LWL-Museen
  3. Gewährung von Zuwendungen über 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL- Amtes für Denkmalpflege in Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien
  4. Eintrittsgeldregelungen für die LWL-Museen

### **§ 9 Umwelt- und Bauausschuss**

(1) Der Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für umweltrelevante Angelegenheiten und den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Umweltrelevante Angelegenheiten sind alle Handlungen, die sich im Sinne der Agenda 21 und des Klimaschutzes, an der Zukunftsfähigkeit orientieren.

Der Umwelt -und Bauausschuss ist der Betriebsausschuss für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb.

(2) Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt über:

1. Benennung der Prüfer für den Jahresabschluss
2. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan.
3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Investitionsplan von über 250.000 Euro.
4. Vergaben von Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) für Baumaßnahmen des LWL mit einem Auftragswert von mehr als 1,0 Mio. EUR. Unterhalb dieser Wertgrenze beschließt der Umwelt- und Bauausschuss bei Aufträgen über 250.000 EUR dann, wenn die Vergabe nicht an den Mindestfordernden erfolgen soll oder das LWL-Rechnungsprüfungsamt Bedenken erhoben hat.
5. Aufträge an freischaffende Architekten und Sonderfachleute (außer Statiker und Gutachter) bei Baumaßnahmen des LWL mit Gesamtbaukosten über 500.000 EUR.
6. Einstellungen und Höhergruppierungen der Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD. Dies gilt auch für Kündigungen durch den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Über Stellenbesetzungen in diesen Entgeltgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, wird der Betriebsausschuss informiert.
7. Die Entlastung der Betriebsleitung

(3) Der Umwelt- und Bauausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsatzentscheidungen mit Umweltrelevanz beim LWL und seinen Einrichtungen sowie bei umweltrelevanten Angelegenheiten und Projekten der landschaftlichen Kulturpflege
2. Angelegenheiten des Westfälischen Amtes für Landschafts- und Baukultur, soweit im Einzelfall Belange des Umweltschutzes betroffen sind.
3. Fachliche Angelegenheiten der Außenstelle "Heiliges Meer" des LWL-Museums für Naturkunde
4. Einsatz und Verwendung umweltfreundlicher Stoffe (einschl. Ver- und Entsorgung) in den Einrichtungen und Beteiligungen des LWL.
5. Energieversorgung und -erzeugung in allen Bereichen des LWL
6. Berücksichtigung der Prämisse der globalen Zukunftsfähigkeit bei der Nutzung und Verpachtung der Liegenschaften des LWL
7. Umsetzung der Richtlinien über energetische, ökologische und baubiologische Aspekte bei Neu- und Umbauten des LWL
8. Angelegenheiten der Guts- und Waldwirtschaften des LWL
9. Förderung der Naturparke und Wanderwege
10. Stellungnahmen zu Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen, soweit sie umweltrelevant und für den LWL von Bedeutung sind
11. Durchführung der vom Landschaftsausschuss befürworteten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LWL
12. Anregungen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Teilen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, sofern Belange des LWL betroffen sind
13. Bewilligung von Zuwendungen aus umweltrelevanten Förderprogrammen des LWL
14. Initiativen und interne Anreizprogramme des LWL zum Klimaschutz, zur Abfallvermeidung und zur Ressourcenschonung
15. Grundsatzfragen der Einführung und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen entspr. Öko-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 und des Umweltcontrolling in den Einrichtungen des LWL
16. Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres
17. Strukturuntersuchungen, Zielplanungen und Raumprogramme für Einrichtungen des LWL
18. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 500.000 EUR, die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden
19. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 100.000 EUR

sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

20. Wesentliche organisatorische und personelle Maßnahmen und im LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

(4) Der Umwelt- und Bauausschuss ist zu unterrichten über:

1. Allgemeine fachliche oder organisatorische Fragen des Umweltschutzes, soweit sie in die Zuständigkeit des LWL fallen.
2. Grundsatzfragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie Umweltaspekte im Rahmen des zentralen Einkaufes in einem jährlichen Bericht.
3. Aktivitäten, die das Umweltimage des LWL und seine Einrichtungen berühren.
4. Langfristige Vorlaufplanungen für umweltrelevante Maßnahmen, Projekte und Ausstellungen
5. Technische Neuerungen und gesetzliche Änderungen im Bereich Umwelt, sofern Belange des LWL betroffen sind
6. Vergaben im Baubereich mit einer Vergabesumme von 250.000 EUR bis 1,0 Mio. EUR
7. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 100.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 50.000 EUR

#### **§ 10 Kommunalwirtschaftsausschuss**

(1) Der Kommunalwirtschaftsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft.

(2) Der Kommunalwirtschaftsausschuss hat beratende Befugnis bei folgenden Angelegenheiten:

1. Angelegenheiten aller Beteiligungsunternehmen und der Guts- und Waldwirtschaften
2. Angelegenheiten der Geschäftsführung der Kommunalen Versorgungskassen
3. Angelegenheiten der nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 2 GO.

(3) Der Kommunalwirtschaftsausschuss ist zu unterrichten über:

1. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen
2. Wesentliche, die Beteiligungsunternehmen betreffende Entwicklungen

#### **§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Gesamtabschlusses des LWL

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt über:

1. Prüfungsaufträge an das LWL-Rechnungsprüfungsamt

2. Abgabe einer Stellungnahme (Schlussbericht) zum Bericht des LWL-Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beratende Befugnis insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Erlass bzw. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das LWL-Rechnungsprüfungsamt
  2. Bestellung und Abberufung der Leiterin/des Leiters des LWL-Rechnungsprüfungsamtes, ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters bzw. seiner Vertreterin/seines Vertreters und der Prüferinnen/Prüfer
  3. Prüfungsplanung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes für das jeweils kommende Kalenderjahr

### **§ 12 Ausschuss Jugendheime**

- (1) Der Ausschuss Jugendheime ist als Ausschuss gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen LWL-Jugendhilfe-zentrum Marl, LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm und LWL-Jugendheim Tecklenburg
- (2) Der Ausschuss Jugendheime beschließt in den Fällen, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Er beschließt ferner über:
1. Konzeptionelle Grundlagen der Arbeit der Jugendheime
  2. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.v. § 15 EigVO, es sei denn, dass sie unabweisbar sind
  3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen i.S.v. § 16 EigVO, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit anderer Organe vorbehalten sind.
  4. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss

### **§ 13 Allgemeines**

Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.